

## **Vorlage der Verwaltung**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Hauptausschuss	04.12.2023	Vorberatung
Rat	07.12.2023	Entscheidung

**Erlass eines 32. Nachtrages zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Ruppichteroth;  
hier: Kalkulation der Gebührensätze für die Straßenreinigung und den Winterdienst 2024**

### **Sachverhalt:**

- 1.1 Gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) sind die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen von den Gemeinden zu reinigen; Bundesstraßen, Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen jedoch nur, soweit es sich um Ortsdurchfahrten handelt. Des Weiteren umfasst die Straßenreinigung auch die Winterwartung nach Absatz 2 der v.g. Vorschrift.

Die Gemeinden können von den Eigentümern der durch die Straße erschlossenen Grundstücke als Gegenleistung für die Kosten der Straßenreinigung eine Benutzungsgebühr nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes erheben (§ 3 Absatz 1 Satz 1 StrReinG NRW).

Die Grundlage der Gebührenkalkulation bildet das Kommunalabgabengesetz (KAG). Im Fokus der Berechnung der Gebührenhöhe steht die Ermittlung der „nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen“ zu ermittelnden Kosten (§ 6 Absatz 2 KAG NW). Das Gebührenaufkommen soll die einrichtungsbezogenen Kosten zu 90 % decken.

Auf Grundlage der o.g. Vorschriften erfolgt eine jährliche Überprüfung der Gebührensätze anhand einer Gebührenkalkulation.

## **2. Kalkulation der Gebührensätze für die Straßenreinigung (Anhang 1 und Anlage 1 zu Anhang 1)**

- 2.1 Für die Kalkulation der Straßenreinigungskosten 2024 wurden ausgehend vom Mittelwert der Jahre 2020 bis 2022 entsprechende Steigerungsraten gemäß beigefügter Anlage 1 zu Anhang 1 zugrunde gelegt. Auf dieser Grundlage ergeben sich für das Jahr 2024 Kosten in Höhe von 15.392,74 € für die Ermittlung/Überprüfung der Straßenreinigungsgebühren (siehe ebenso Anlage 1 zu Anhang 1).  
Unter Zugrundelegung der bisherigen Gebührensätze ergibt sich eine Kostendeckung von 94,94 v.H. (siehe Anhang 1, Ziffer 1.5).

Der umlagefähige Aufwand (= 90 % der kalkulierten Gesamtkosten in Höhe von 15.392,74 €) zuzüglich des zu berücksichtigenden Defizites aus den Jahren 2021 und 2022 in Höhe von 680,00 € beläuft sich somit für das Jahr 2024 auf 14.533,74 €. Demgegenüber steht ein voraussichtliches Gebührenaufkommen auf der Grundlage der unveränderten neuen maßgeblichen Gebührensätze für das Jahr 2024 von 14.613,63 €, so dass sich ein Gebührenüberschuss von 80,16 € ergibt.

**Gemäß dieser Gebührenkalkulation empfiehlt sich für die Straßenreinigung eine Beibehaltung der aktuell satzungsmäßig geltenden Gebührensätze für das Jahr 2024.**

Der Stand der Gebührenausgleichsrücklage ist nachrichtlich am Ende des Anhangs 1 dargestellt.

### 3. **Kalkulation der Gebührensätze für den Winterdienst (Anhang 2 und Anlage 1 zu Anhang 2)**

3.1 Für die Kalkulation der Winterdienstgebühren 2024 wurden ausgehend vom Mittelwert der Jahre 2020 bis 2022 entsprechende Steigerungsraten gemäß beigefügter Anlage 1 zu Anhang 2 zugrunde gelegt.

Auf dieser Grundlage ergeben sich für das Jahr 2024 Kosten in Höhe von 53.447,68 € für die Ermittlung/Überprüfung der Gebühren für den Winterdienst (siehe ebenso Anlage 1 zu Anhang 2).

Unter Zugrundelegung der bisherigen Gebührensätze ergibt sich eine Kosten- deckung von 89,63 v.H. (siehe Anhang 2, Ziffer 1.6).

Der umlagefähige Aufwand (= 90 % der kalkulierten Gesamtkosten in Höhe von 53.447,68 €) abzüglich des zu berücksichtigenden Überschusses aus dem Jahr 2020 in Höhe von 13.627,15 € beläuft sich somit für das Jahr 2024 auf 34.475,76 €.

Demgegenüber steht ein voraussichtliches Gebührenaufkommen auf der Grundlage der neuen maßgeblichen Gebührensätze für das Jahr 2024 von 34.247,96 €, so dass sich eine Gebührenunterdeckung von 227,80 € ergibt, die aber durch den Stand der Gebührenausgleichsrücklage aufgefangen wird (siehe nachrichtliche Darstellung am Ende des Anhangs 2).

Gemäß dieser Gebührenkalkulation empfiehlt sich für den Winterdienst eine Senkung der aktuell satzungsmäßig geltenden Gebührensätze für das Jahr 2024 unter Berücksichtigung einer gleichmäßigen Belastung der nachstehenden Straßenarten wie folgt:

Straßenart	Gebühr je lfd. Meter Frontlänge	
	neu	bisher
überörtliche Straßen	0,26 €	0,36 €
innerörtliche Straßen	0,33 €	0,46 €
Anliegerstraßen	0,35 €	0,49 €

### 4. **Änderung des Straßenverzeichnisses**

4.1 Die in der Ortslage Winterscheid liegende Straße „Am Landgraben“ ist fertiggestellt und wird ab dem 01.01.2024 durch den gemeindlichen Winterdienst betreut. Aufgrund dessen ist das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungs- und

Gebührensatzung entsprechend zu ergänzen.

5. Der sich aus den v.g. Darstellungen ergebende Entwurf des 32. Nachtrages zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung ist als Anhang 3 beigefügt.  
Der Anhang 4 gibt einen Überblick über die Entwicklung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Gemeinde beschließt den Erlass des 32. Nachtrages zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Ruppichteroth (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der dieser Niederschrift als **Anlage .....** beigefügten Fassung.

Hierdurch werden die Gebühren je lfd. Meter Grundstücksseite ab dem 1. Januar 2024 wie folgt festgesetzt:

**Winterdienst:**

für eine Straße, die überwiegend dem

- überörtlichen Verkehr dient: 0,26 € (bisher: 0,36 €)
- innerörtlichen Verkehr dient: 0,33 € (bisher: 0,46 €)
- Anliegerverkehr dient: 0,35 € (bisher: 0,49 €)

Gegenüber dem Jahr 2023 bleiben die Gebührensätze für die **Straßenreinigung** unverändert.

Das Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 5 der Satzung der Gemeinde Ruppichteroth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird wie folgt ergänzt:

<u>Ort mit Straßennamen</u>	Straßenarten	Straßenreinigung u. Winterdienst		
		Gehweg	Fahrbahnreinigung	Winterdienst
<u>Winterscheid</u> "Am Landgraben"	A (Anliegerstraße)	x	x	-

Ruppichteroth, den 27.11.2023  
Der Bürgermeister

- Anhang 1: Ermittlung/Überprüfung der Gebühren für die Straßenreinigung
- Anhang 2: Ermittlung/Überprüfung der Gebühren für den Winterdienst
- Anhang 3: Entwurf des 32. Nachtrages zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
- Anhang 4: Übersicht über die Entwicklung der Straßenreinigungs- und Winterdienst-

gebühren